

17.11.03

Empfehlungen der Ausschüsse

EU - G - In

zu **Punkt** der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Entwurf eines Programms zur Verbesserung der Zusammenarbeit in der Europäischen Union im Hinblick auf die Prävention und die Begrenzung der Folgen chemischer, biologischer, radiologischer oder nuklearer terroristischer Bedrohungen

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat unterstützt die ablehnende Haltung der Bundesregierung zur Einsetzung eines Europäischen Koordinators und bittet die Bundesregierung, an dieser Linie auch künftig festzuhalten.
2. Darüber hinaus ist der Bundesrat der Auffassung, dass zunächst vorhandene Rechtsgrundlagen und Instrumentarien genutzt werden müssen. Für sinnvoll wird eine stärkere Vernetzung in verschiedenen Bereichen gehalten. Es ergeben sich folgende Beispiele:
 - Vernetzung der nationalen Dienststellen und Einrichtungen für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz,

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 20.12.2002, Drucksache 869/02 (Beschluss)
Wiederaufnahme der Beratungen gemäß § 45 a Abs. 4 GO BR (jetzt: EU, In)

...

- Vernetzung der Forschungsvorhaben,
- Vernetzung von Schulungs- und Ausbildungsstätten,
- Aufbau eines Expertennetzes.

Hierzu wird Bezug genommen auf

- die Initiative der italienischen Präsidentschaft zur Stärkung der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich der Katastrophenschutz-Forschung vom 2. Juli 2003,
- auf die Entschließung des Rates vom 28. Januar 2002 zur Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung im Bereich Katastrophenschutz (2002/C 43/01) und
- auf die Entscheidung des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastropheneinsätzen (2001/792/EG, EURATOM; 2001/L 297/01).

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Verhandlungen auf europäischer Ebene in diesem Sinne zu führen und ihn im weiteren Umsetzungsverfahren rechtzeitig zu beteiligen.